

Wahlbekanntmachung











Stadt Frankenberg/Sa.

1. Am **26.01.2025** findet die Landratswahl statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.






Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der **23.02.2025**.

2. Die Stadt ist in folgende **10 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung und Lage des Wahlraums	Barrierefreiheit
170	Haus der Vereine	Bahnhofstraße 1 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
171	Bildungszentrum Klassenzimmer 107	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
172	Bildungszentrum, Klassenraum 128	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
173	Martin-Luther-Gymnasium Haus 2	Humboldtstraße 8 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
174	Erich-Viehweg-Oberschule, Mehrzweckraum	Altenhainer Straße 34, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
175	Kita Taka-Tuka-Land Turnhalle	Zugang über Hof; Mühlbacher Straße 10, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
176	Bürgerhaus Irbersdorf	Hauptstraße 8 OT Irbersdorf 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
177	Bürgerhaus Dittersbach	Dorfstraße 14 OT Dittersbach 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
178	Bürgerhaus Langenstriegis	Kirschallee 8 OT Langenstriegis 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
179	Kita Windrädchen, Sportraum	Frankenberger Straße 60 OT Mühlbach 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Januar 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm).

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist in folgende **5 Briefwahlbezirke** eingeteilt:

Nr. Brief-Wahlbezirk	Abgrenzung Briefwahlbezirk	Lage	Barrierefreiheit
961	Rathaus, Raum 104	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
962	Rathaus, Raum 110	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
963	Rathaus, Raum 118	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
966	Rathaus, Raum 112	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
967	Rathaus, Raum 120	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten am **Wahltag, ab 15.00 Uhr in Frankenberg/Sa., Markt 15, Rathaus, in den o. g. Räumen** zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließender Ermittlung der Briefwahlergebnisse zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

4. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frankenberg/Sa., 13.12.2024

Ort, Datum

Bürgermeister